

09.10.90

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall)
Teil 1: Technische Anleitung zur Lagerung, chemisch/physikalischen und biologischen Behandlung und Verbrennung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen

Punkt 56 der 622. Sitzung des Bundesrates am 12. Oktober 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Im Anhang E ist in Nummer 1.2 der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

- "a) Der Einsatz von Regeneraten, das Vermischen von Regeneraten mit Neuware, das Mischen verschiedener Formmassetypen und die Verarbeitung von Rückführmaterial (Regranulat) darf nur nach Maßgabe des Zulassungsbescheides der Zulassungsstelle für die Dichtungsbahn erfolgen."

Begründung:

Den Herstellern von Kunststoffdichtungsbahnen soll der Einsatz von Recyclingmassen nicht generell verwehrt werden; es reicht aus, daß dieser Einsatz nach den Maßgaben der Zulassungsstelle für die Dichtungsbahn erfolgt.

Ausgeliefert am 10. OKT. 1990